

Grundstücksentwässerung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels (EWS) aus dem Jahr 1997 regelt, wie Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt (Kanalnetz) angeschlossen werden. Soweit ein zu bebauendes Grundstück bisher noch keinen Kanalanschluss besitzt, muss spätestens mit Stellung des Bauantrags auch der „Antrag auf Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage“ gestellt werden. Ebenso sind Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage vor Durchführung der Baumaßnahme anzuzeigen.

Antrag auf Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage:

Für den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und ggf. erforderliche Grundstückskläranlagen, Fettabscheider, Rückstaubecken, Drosselanlagen, Versickerungsbecken, etc. ersichtlich sind;
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf DHHN2016 (Netzabwicklungsplan) aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche, Kontrollschächte und soweit erforderlich Hebeanlagen und Rückstausicherungen zu ersehen sind;
- d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, sind weitere Angaben notwendig (siehe Satzung)

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen.

Vor der Inbetriebnahme einer neuen Grundstücksentwässerungsanlagen ist seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorzulegen.

Die gültige Entwässerungssatzung (EWS 1997) finden Sie hier:

<https://www.lichtenfels.de/Satzung-fuer-die-oeffentliche-Entwaesserungsanlage-Lichtenfels-EWS.o1225.html>